
S 12 AS 2454/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Karlsruhe
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Behörden tragen verschuldensunabhängig das Risiko eines Verlusts durch sie digitalisierter Daten
Leitsätze	Soweit die Beweisführung eines Bürgers nachweislich durch Lücken in elektronischen Verwaltungsakten vereitelt wird, sind nach den Rechtsgrundsätzen zur schuldhaften Beweisvereitelung wegen des behördlichen Organisationsverschuldens zugunsten des Bürgers Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr auch unabhängig davon gerechtfertigt, ob in der Sphäre der Behörde irgendein konkretes, persönlich schuldhaftes Fehlverhalten feststellbar ist.
Normenkette	§ 41a SGB II

[§ 444 ZPO](#)

[§ 128 SGG](#)

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AS 2454/22
Datum	10.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

Tenor:

Â

-
1. Der Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung seines Beschlusses vom 23.05.2022 (Seite 640 ff. der Verwaltungsakte) in der Sache seiner zwei Bescheide zur Aufhebung, Erstattung und Aufrechnung vom 18.08.2022 (Seite 688 ff. bzw. 691 ff. der Verwaltungsakte) in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.09.2022 (Seite 16 ff. der Prozessakte) verurteilt, den Klägern ihre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen der gesetzlichen Höhe zu bewilligen unter einkommensmindernder Absetzung der Ausgaben der Klägerin zu Ziff. 1 für die Haftpflichtversicherung ihres Kraftfahrzeugs.
 2. Der Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten.
 3. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Ä
Ä

Ä

Entscheidungstext:

Tatbestand

Ä

Die Klägerin begehrt vom beklagten Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Rahmen der endgültigen Leistungsfestsetzung für den Bewilligungszeitraum November 2021 bis November 2022 unter leistungserhaltender Absetzung von Ausgaben für die Haftpflichtversicherung ihres Kraftfahrzeugs.

Ä

Die 1979 geborene Klägerin zu Ziff. 1., der 1979 geborene Kläger zu Ziff. 2. und ihre am 30.10.2012 bzw. am 11.09.2015 geborenen Kinder, die Klägerin zu Ziff. 3. und 4., bewohnen gemeinsam eine Unterkunft im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Beklagten. Hierfür wenden die Klägerin monatlich 920,- € auf, wovon 70,- € auf die Grundmiete entfallen, 70,- € auf die Heizkostenvorauszahlung sowie weitere 100 € auf Vorauszahlungen für sonstige Nebenkosten. Die Klägerin hat am 15.09.2017 in Karlsruhe eine Kraftfahrzeugzulassung an die Klägerin zu Ziff. 1. für ein Audi A4 mit dem Kennzeichen XXXXXXXXXX erteilt. Dieses wurde am 14.07.2021 versicherungspflichtig beschlagnahmt und bezogen auf die Zeit vom 15.07.2021 bis zum 27.07.2022 von der Agentur für Arbeit Karlsruhe Arbeitslosengeld 1 in Höhe von täglich 35,80 € bzw. monatlich 1.074,- € bewilligt.

Ä

Dieses aufstockend bewilligte der Beklagte den vier Klägern mit Bescheid vom 20.08.2021 Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts bis einschließlich

November 2021. Hierbei übernahm der Beklagte vollständig ihre K...
Unterkunft und Heizung, erkannte zudem die Regelbedarfe der vier KI...
gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an und brachte bei der Leistungs...
den Kindergeldbezug der KI... zu Ziff. 3. und Ziff. 4. ebenso anspruch...
in Abzug wie den Bezug von Arbeitslosengeld 1 der KI... zu Ziff. 1.
der Beklagte pauschal 30 € monatlich anspruchserhöhend absetzte.

Ä

Am 23.09.2021 meldete der KI... zu Ziff. 2. mit Wirkung zum selben T...
Stadt XXXXXXXXXXX ein neu gegründetes Gewerbe im Ber...
Autoaufbereitung an. Unter Hinweis auf das hierdurch zu erwartende E...
hob der Beklagte daraufhin mit Bescheid vom 18.10.2021 seine Leistungs...
vom 20.08.2021 mit Wirkung zum 01.11.2021 auf.

Ä

Am 22.10.2021 reichten die KI... einen ausgefüllten Formularvordruck...
Weiterbewilligung der Grundsicherungsleistungen über den 31.10.20...
sowie einen ausgefüllten Formularvordruck betreffend das prog...
Einkommen des KI... zu Ziff. 2. Aus seiner selbständigen Tätig...
November 2021 beim Beklagten ein. Dieser bewilligte den vier KI...
mit Bescheid vom 25.10.2021 vorläufig Leistungen für den Zeitraum 0...
bis 30.04.2022. Bei der Leistungsberechnung berücksichtigte der...
indessen erneut leistungsmindernd das Kindergeld für die KI... zu Z...
3., das Arbeitslosengeld 1 der KI... zu Ziff. 1. (unter Absetzung einer...
von monatlich 30 €) sowie ein Einkommen aus der Selbstständig...
KI... zu Ziff. 2 (unter anspruchserhöhender Absetzung...
berücksichtigungsfähiger gesetzlicher Erwerbseinkommensfreibetr...

Ä

Mit Änderungsbescheid vom 27.11.2021 passte der Bekl...
Leistungsgewährung für die Monate Januar 2022 bis April 2022...
Jahreswechsel gesetzlich geänderten Regelbedarfshöhe so an, das...
KI... der Bedarfsgemeinschaft insgesamt monatlich 10 € mehr...
bekamen als zuvor. Nachdem der KI... seine Prognose bezüglich de...
im Bewilligungszeitraum erwirtschafteten Erwerbseinkommens korrigi...
änderte der Beklagte mit Änderungsbescheid vom 03.01.2022 seine...
Leistungsbewilligung nochmal zugunsten der KI... dahingehend ab, da...
weiter irgendein anspruchsminderndes Einkommen des KI... z...
berücksichtigte.

Ä

Am 02.02.2022 gründete die KI... zu Ziff. 1. das Unt...
€XXXXXXXXXX€ und meldete am 04.02.2022 bei der Stadt XXX...
ein diesbezügliches Gewerbe an. Die Agentur für Arbeit hob dar...

insofern überzahlten Leistungen nebst künftiger Aufrechnung
Erstattungsansprüche gegen die laufenden Leistungsansprüche
Kläger. Mit zwei (entsprechend den Anträgen separat gegen
Kläger zu Ziff. 2. bzw. den drei übrigen Klägern erlassenen) Bescheid
Aufhebung, Erstattung und Aufrechnung hob der Beklagte am 18.08.2022
vorläufigen Bewilligungsbescheide bzw. die vorläufige Leistungsge
betreffenden Änderungsbescheide vom 25.10.2021, 27.11.2021 und 0
hinsichtlich der Leistungsbewilligungen für die Monate Februar 2022 so
2022 gemäß [§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2](#) Zehntes Buch Sozialg
(SGB X) in Verbindung mit [§ 40 Abs. 2 Nummer 2](#) SGB II in Verbindu
330 Abs. 3 drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) teilweise auf, wobe
die Höhe der teilweisen Aufhebung mit der Höhe der endgültigen
Leistungsfestsetzung vom 23.05.2022 korrespondierte. Unter Verweis auf [§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 SGB X](#) setzte der Beklagte zugleich Erstattungsbeträge gegenüber der
zu Ziff. 2. bzw. gegenüber den drei übrigen Klägern in Höhe der Differenz
den vorläufig bzw. endgültig festgesetzten Beträgen fest und verfügte
unter Hinweis auf [§ 43 Abs. 2 SGB II](#) Aufrechnungen mit
Erstattungsansprüchen in Höhe von 10 Prozent des jeweils maßgeblichen
Regelbedarfs.

Ä

Gegen die endgültige Leistungsfestsetzung vom 23.05.2022 hatten die
vertretenen Kläger bereits am 21.06.2022 Widerspruch eingelegt
anderem geltend gemacht, der Beklagte habe rechtswidriger V
Aufwendungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung nicht vollstän
Einkommen abgesetzt und dementsprechend zu niedrige Leistungen
Diesen Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 0
als unbegründet zurück. Die endgültige Leistungsfestsetzung sei
geprüft worden. Anhaltspunkte für eine falsche Entscheidung sei
genannt noch aus den eingereichten, nicht vollständig und daher nicht p
Unterlagen ersichtlich. Der angefochtene Bescheid entspreche den ge
Bestimmungen des Paragraphen 11b SGB II.

Ä

Hiergegen haben die Kläger am 28.09.2022 Klage zum Sozialgericht
erhoben, Prozesskostenhilfe beantragt, den angefochtenen (Wid
Bescheid sowie einen Abdruck der Widerspruchsschrift vorgelegt. Sie ver
die gefestigte Rechtsprechung bezüglich der zusätzlichen Anerken
tatsächlichen Aufwendung für eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
der Versicherungspauschale von 30,- € monatlich und die von ihm
außergerichtlich diesbezüglich vorgelegten Nachweise. Die erneut f
vertretenden Kläger beantragen wörtlich:

Ä

Der Beklagte wird verurteilt, unter Abänderung seines Bescheides

23.05.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02.09.2022 über die Klage des Klägers gegen die Beklagte über die Ausgabe für eine KFZ-Haftpflichtversicherung einkommensmindernder Einkommenssteuern.

Â

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Er meint, neue rechtliche Gesichtspunkte würden nicht vorgetragen. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise er auf seine Ausführungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid sowie den Inhalt seines "elektronisch geführten" Verwaltungsvorgangs.

Â

Das Gericht hat gegenüber dem Beklagten das vollständige Fehlen der Unterlagen betreffend das stattgehabte Vorverfahren in den Verwaltungsvorgängen moniert, den Klägern Prozesskostenhilfe bewilligt, den Beklagten auf die Grundsätze der Beweisvereitelung sowie die Aussichtslosigkeit der Rechtsverteidigung hingewiesen und die Beteiligten zur Entscheidung des Gerichtsbescheids angehort.

Â

Daraufhin hat der Beklagte moniert, es sei nicht hinnehmbar, wenn das Gericht beschreibe, die Verwaltungsvorgänge einer "deutschen Behörde" als unzulässig und den Kammervorsitzenden erfolglos wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt (Sozialgericht Karlsruhe, 08.03.2023, S 13 SF 4). Die in den vorgelegten elektronischen Verwaltungsvorgängen enthaltenen Unterlagen betreffend das stattgehabte Widerspruchsverfahren hat der Beklagte auch nach der Anhörung zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid nachgereicht.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf die Inhalte der Verwaltungs- und Prozessakten.

Â

Â

Entscheidungsgründe

Â

Das Gericht entscheidet gemäß [§ 105](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf der Grundlage der vorangegangener Anhörung der Beteiligten ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter sowie ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung über den Gerichtsbescheid, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tats

oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist, entscheidungserheblich ist.

Â

Die form- und fristgerecht zum Ärtlich und sachlich zuständigen So erhobene kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ist zulÄ begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 23.05. 2022 (Seite 6 Verwaltungsakte) in der Fassung seiner zwei Bescheide zur Aufhebung, und Aufrechnung vom 18.08.2022 (Seite 688 ff. bzw. 691 ff. der Verwaltung seiner durch den Widerspruchsbescheid vom 02.09.2022 (Seite 16 der Pro erlangten Gestalt ist teilweise aufzuheben. Diese Bescheide ver rechtswidriger Weise klÄgere Rechte. Zudem kÄnnen die KlÄ Beklagten die Bewilligung hÄherer Leistungen zur Sicheru Lebensunterhalts in gesetzlicher HÄhe unter einkommensmindernder der Ausgaben der KlÄgerin zu Ziff. 1 fÄr die Haftpflichtversicherung Kraftfahrzeugs beanspruchen.

Â

Die zwei AufhebungsverfÄgungen des Beklagten vom 18.08.2022 s deswegen rechtswidrig ergangen und aufzuheben, weil e Aufhebungsbescheides nach den Vorschriften des SGB X nicht bedarf Ä“ wie hierÄ Ä“ im Falle einer vorläufigen Leistungsbewilligung zum Ze endgÄltigen Leistungsfestsetzung ein niedrigerer Leistungsanspruch zunÄchst bewilligt worden war [vgl. Grote-Seifert in: Schlegel/Voelzke, jur II, 5. Aufl., ÄÄ 41a (Stand: 13.01.2023), Rn. 75], da es fÄr bel Aufhebungsentscheidungen neben der endgÄltigen Leistungsfestsetz vom 23.05.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02 keinen Regelungsbedarf gibt, denn die vorläufigen Leistungsbewilligun vom 25.10.2021, 27.11.2021, 03.01.2022 und 07.03.2022) erledigen sich [Ä§ 39 Abs. 2 SGB X](#) kraft Gesetzes, sobald eine endgÄltige Leistungsfestsetzung nach [Ä§ 41a SGB II](#) erfolgt.

Â

Auch der Bescheid des Beklagten vom 23.05. 2022 (Seite 64 Verwaltungsakte) und der Widerspruchsbescheid vom 02.09.2022 (Seite 16 Prozessakte) sind rechtswidrig und wegen der Verletzung klÄgere Rechte aufzuheben, weil bei Beklagte der Berechnung ihrer Leistungsansprüche der Gesetzvorgabe aus [Ä§ 41a Abs. 4 SGB II](#) ohne ersichtlichen Grund (Ausnahmetatbestand) von der Berechnung eines Durchschnittseinkommens abgesehen hat.

Â

Aufgrund der unterlassenen Bildung des Durchschnittseinkommens sind in o Bescheiden vom 18.08.2022 folgefehlerhaft auch die Erstattungsfo

gegenüber den vier Klägern unrichtig festgesetzt worden, rechts aufzuheben, zumal sie der Beklagte im vorliegenden Falle der endgültigen Festsetzung nach vorläufiger Bewilligung zu Unrecht auf [Â§ 50 SGB X](#) hat [vgl. Grote-Seifert in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., [Â§ 4](#) (13.01.2023), Rn. 75].

Â

Allein deswegen können die Kläger die höhere Neufestsetzung der Leistungsansprüche unter Aufhebung der entgegenstehenden rechtskräftigen Bescheide des Beklagten beanspruchen und obsiegen im Klageverfahren [2454/22](#). Ungeachtet dessen hat der Beklagte überdies bislang zu Unrecht die Leistungsansprüche auch deshalb festgesetzt, weil er unter Vernachlässigung der von den Klägern bereits im Widerspruchsverfahren geltend gemachten Absetzungsvorschrift aus [Â§ 11b Abs. 1 Nummer 3 SGB II](#) anspruchsmäßig ein hohes viel Einkommen der Klägerin zu Ziff. 1. Berücksichtigt hat, indem er die Einkünfte der Klägerin zu Ziff. 1 als Inhaberin der Kfz-Zulassung keine Haftpflichtversicherungskosten berücksichtigt hat, obwohl hier vorwiegend überwiegend privaten Nutzung des Kfz auszugehen ist, weil die im Widerspruch bedingten Kraftfahrzeugnutzungen des Klägers zu Ziff. 2. nur geringfügig und binnen sechs Monaten nur Tankfüllungen von insgesamt nicht mehr als 100 Liter erforderten.

Â

Entgegen seinen Ausführungen im Widerspruchsbescheid kann der Beklagte wegen der Absetzung der Kraftfahrzeugversicherungskosten auch nicht geltend machen, die Kläger hätten diesbezügliche außergerichtliche Unterlagen unvollständige und daher nicht prüfbare Unterlagen eingereicht.

Â

Aus [Â§ 444 ZPO](#) ist herzuleiten, dass im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen ist, wenn ein Beteiligter schuldhaft die Beweisführung der beweispflichtigen Gegenpartei unmöglich macht [Giesbert in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., [Â§ 128 SGG](#) (Stand: 15.06.2022), Rn. 78 m.w.N.]. Rechtsgrundsätzen zur schuldhaften Beweisvereitelung sind weitausgehend behördlichen Organisationsverschuldens Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr auch unabhängig davon gerechtfertigt, ob in der Sache Behörde irgendein konkretes, persönlich schuldhaftes Fehlverhalten feststellt, soweit die Beweisführung eines Bäckers nachweislich durch elektronischen Verwaltungsakten vereitelt wird.

Â

Dass sich Lücken in elektronischen Verwaltungsvorgängen während der Jahre der Digitalisierung nicht ausnahmslos vermeiden lassen, verkennt der Beklagte indessen gerade nicht. Der Systemwechsel von Papier zum Computer bedingt

menschlichen Fehlern bei neu einzuführenden und sukzessive anzupassenden Verfahrensabläufen auch zahlreiche technische Anlaufschwierigkeiten, die zu ggfs. unbeabsichtigten Datenverlusten führen und insbesondere im Zusammenhang mit dem Einscannen, Zuordnen und Versenden von Aktenbestandteilen selbst dann auftreten, wenn bei der Anwendung elektronischer Akte keinerlei konkretes Fehlverhalten einer natürlichen Person ersichtlich ist. Vor solcherlei Umstellungsschwierigkeiten ist eine (öffentliche) Behörde ebenso wenig gefeit wie das (Sozial-) Gericht (Karlsruhe), wenn Prozessakten ebenfalls elektronisch geführt werden und gelegentlich nachvollziehbare Gründe aufweisen.

Ä

Gleichwohl sind selbst unvermeidbare Lücken in elektronischen Verwaltungssystemen im Außenverhältnis der Behörde zum Bürger als soziales Verwaltungshandeln zu bewerten. Die vorhersehbare Gefahr eines Datenverlustes hat nämlich erst die Behörde geschaffen durch ihren Umstieg auf eine elektronische Aktenführung. Die zur Abwendung dieser Gefahr erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen muss die Verwaltung treffen. Es ist daher billig: Behörden tragen verschuldensunabhängig das Risiko eines Datenverlustes durch sie digitalisierter Daten.

Ä

Gemessen daran ist wegen der seitens der Kläger geltend gemachten Forderung die Kraftfahrzeugversicherung des auf die Klägerin zu Ziff. 1. zugewiesenen Autos im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung festzustellen. Die Beklagte erfolglos einwendet, die Kläger hätten hierfür nichts ausgegeben, insofern die Beweislast zu Gunsten der Kläger umzukehren ist. Den Beweis für die Ausgaben hat der Beklagte schuldhaft vereitelt. Diesbezüglich sind die elektronischen Verwaltungsvorgänge nachweislich lückenhaft. Darin liegen sich keinerlei Unterlagen betreffend das Vorverfahren. Dieses hat ausweislich der durch die Kläger mit der Klageschrift vorgelegten Widerspruchsbescheide der Beklagten vom 02.09.2022 aber stattgefunden. Gleichwohl sind die elektronischen Verwaltungsvorgänge die Widerspruchsbescheid und sonstiger diesbezüglicher Schriftverkehr der Verfahrensbeteiligten nicht auffindbar.

Ä

Indessen ist im vorliegenden Einzelfall auszuschließen, dass die Unterlagen der elektronischen Verwaltungsvorgänge des Beklagten vor ihrer Versendung an das Gericht noch vorhanden waren und erst bei oder nach ihrer Übermittlung an das Gericht abhandengekommen sind, was – gerichtsbekanntermaßen – im anderen Verfahren des beklagten Jobcenters leider auch schon vorgekommen ist. In diesem Verfahren hat der Beklagte nämlich auf den Hinweis des Gerichts auf die fehlenden Teile seiner elektronischen Verwaltungsvorgänge nicht reagiert, nachdem das Gericht deren Unvollständigkeit moniert und den Beklagten

auf die Grundsätze der Beweisvereitelung als auch auf die hieraus resultierende Aussichtslosigkeit der Rechtsverteidigung hingewiesen hatte.

Â

Die Entscheidung zu den Kosten folgt aus [Â§ 193 SGG](#) und dem vollen Obsiegen.

Â

Dieser Gerichtsbescheid ist nicht mit der Berufung anfechtbar. Gemäß [Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung in dem Sozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Leistung, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 € nicht übersteigt. Im Berufungsverfahren bedarf die Zulassung, weil der Beschwerdegegenstand nicht mehr umfasst die Anerkennung von Kfz-Haftpflichtversicherungskosten als Absetzungsgegenstand für sechs Monate. Zulassungsgründe nach [Â§ 144 Abs. 2 SGG](#) sind nicht e

Â

Â

Erstellt am: 29.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024